

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 11.03.2026

Nr. 3D/2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Gebiet der Stadt Hameln	2
Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Kläranlage	4
Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung zu dem verkaufsoffenen Sonntag auf dem Gelände des HefeHofs in Hameln am 29. März 2026	5

Öffentliche Bekanntmachung Stadt Hameln (Untere Naturschutzbehörde)

Bekanntmachung über die Allgemeinverfügung der Stadt Hameln zum Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Gebiet der Stadt Hameln

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hameln erlässt gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern im Gebiet der Stadt Hameln zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wildtieren

Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten (zeitlicher Geltungsbereich) ist der Betrieb von Mährobotern im Gebiet der Stadt Hameln verboten.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot des Betriebs von Mährobotern gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages.

3. Ausnahmen

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot kann auf Antrag befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wildtieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht (beispielsweise bei Rasenflächen auf Dächern).

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover gestellt werden.

Die Allgemeinverfügung mit der Begründung kann im Internet unter www.hameln.de in der Rubrik Wirtschaft, Stadt & Umwelt / Umwelt / Naturschutz / Aktuelles und im elektronischen Verkündungsblatt der Stadt Hameln unter www.hameln.de/de/buergerservice-verwaltung/amsblatt eingesehen werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Hameln, den 09.03.2026

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Stadt Hameln (Untere Immissionsschutzbehörde)

Die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Hameln hat am 20.02.2026 den Abwasserbetrieben Weserbergland AöR (Antragstellerin) die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas EWT DW61 wie folgt genehmigt.

- 1) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AöR, Fischbecker Landstraße 100, 31787 Hameln, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs EWT DW61 zur Eigenversorgung (mind. 60 %) der Kläranlage Hameln auf dem Grundstück:

lfd. Nr.	Bezeichnung g Anlage	Gemarkung	Flur	Flur- stück	WGS 84 UTM 32 N	WGS 84 UTM 32 N
1	WEA 1	Hameln	1	51/8	E: 522254	N: 5774897

Die Genehmigung umfasst:

- die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs EWT DW61 mit einer Nennleistung von 1,0 MW, einer Nabenhöhe von 70,5 m, einem Rotordurchmesser von 61 m sowie einer Gesamthöhe von 101 m.
- die Herrichtung entsprechender Kranaufstellungsflächen für die Montage.

- 2) Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln erhoben werden.

Auf Auflagen wird gem. § 10 Abs. 8 S. 2 BImSchG hingewiesen.

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bescheid samt Begründung und Auflagen kann im Internet unter www.hameln.de in der Rubrik Wirtschaft, Stadt & Umwelt/ Umwelt/ Immissionsschutz/ Aktuelles vollständig eingesehen werden.

Darüber hinaus liegt der Bescheid bis zum 05.04.2026 bei der Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, 4. Etage des Hochhauses, Zimmer 46 während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungszeit gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hameln, den 11.03.2026

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister

**Allgemeinverfügung zu dem verkaufsoffenen Sonntag
auf dem Gelände des HefeHofs in Hameln
am 29. März 2026**

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den zurzeit gültigen Fassungen und § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Verkaufsstellen im Sinne von § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen auf dem Gelände des HefeHofs in Hameln anlässlich der Veranstaltung

HefeHof Ostermarkt am 29.03.2026

**jeweils in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr
und für die Dauer von fünf Stunden**

geöffnet sein.

...

-2-

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 7 NLöffVZG, des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.
4. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt bekannt gemacht. Sie gilt gem. § 4 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Zu 1:

Mit Schreiben vom 05.02.2026 beantragt der Gartencenter Neumann bei der Stadt Hameln die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags im Rahmen des HefeHof Ostermarkts der NWDH Holding AG am 29.03.2026.

Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG Verkaufsstellen aus besonderem Anlass jährlich höchstens an vier - in Hameln als Ausflugsort an acht - Sonntagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und legt die Öffnungszeiten fest. Die Vorschrift ist nicht auf die Öffnung einzelner Verkaufsstellen anzuwenden. Insofern gilt diese Allgemeinverfügung für alle Verkaufsstellen auf dem Gelände des HefeHofs.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme am 29.03.2026 sind erfüllt, da die oben genannte Veranstaltung ein regional und überregional bekanntes Ereignis ist, die eine Vielzahl von Besucherinnen und Besuchern nach Hameln ziehen und somit einen besonderen Anlass für die Sonntagsöffnung darstellt.

Der „HefeHof Ostermarkt“ ist ein traditionell seit Jahren festgesetztes Ereignis und die Veranstaltung ist Anlass für die Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Verkaufsstellen auf dem Gelände des HefeHofs in Hameln im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Im Anhörungsverfahren sind keine Einwände gegen die Sonntagsöffnung erhoben worden.

...

-3-

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Dies hat zur Folge, dass eine mögliche Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Verfügung. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, anlässlich einer überregionalen Veranstaltung in der Hamelner Innenstadt mit hohem Besucheraufkommen sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten nutzen zu können und den Schutzinteressen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe sowie kirchlicher Interessen, fällt diese Bewertung zugunsten der Allgemeinheit und somit der sonntäglichen Verkaufsöffnungszeiten aus. Des Weiteren sind in Bezug auf die verkaufsoffenen Sonntage nicht nur das Interesse der Kundinnen und Kunden, sondern auch das der Gewerbetreibenden - hier insbesondere vertragliche Bindungen, Planungssicherheit und der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit - zu berücksichtigen und höher zu bewerten, als das Aufschubinteresse Dritter.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, beantragt werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Krause', is written over a faint, light blue circular stamp.

Krause